

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 43.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. S. 755.

(Nr. 2421.) Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 2. Oktober 1897.

Auf Grund des §. 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom ^{23. Juni 1880}_{1. Mai 1894} (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 409) bestimme ich:

Für die königlich preussischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und die Rheinprovinz sowie für die Hohenzollernschen Lande wird vom 11. Oktober d. J. ab bis auf Weiteres für die Geflügelcholera die Anzeigepflicht im Sinne des §. 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 2. Oktober 1897.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf von Posadowsky.

Veranstaltet im Reichsamt des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.